



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 2011

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Inneres und Kommunales	
2011	1. 7. 2011	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.....	241
203014	8. 6. 2011	Berichtigung des RdErl. „Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt 11 des Polizeivollzugsdienstes“ vom 8. 6. 2011 (MBl. NRW. S. 220)	243
652	6. 5. 2011	Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)	228

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
15. 6. 2011	Investitionsprogramm 2011 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen	228
17. 5. 2011	Dritte Satzungsänderung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen.	234

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Januar 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**652****Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 34-48.05.01/01-8/11 –
v. 6.5.2011

Mein Runderlass über Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV) vom 9. Oktober 2006 (SMBl. NRW. 652) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Die Gemeinden dürfen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen die notwendigen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 89 GO NRW). Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu. Über die Finanzrechnung der Gemeinde im Jahresabschluss werden diese Kredite in den gemeindlichen Haushalt einbezogen (vgl. § 39 GemHVO). Der Überblick über die Verstärkung der liquiden Mittel der Gemeinde durch die Liquiditätskredite wird auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz durch den gesonderten Posten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ (vgl. § 41 Abs. 3 Nr. 4.3 GemHVO NRW) sowie im Verbindlichkeitspiegel (vgl. § 47 GemHVO NRW) transparent gemacht.

Die Vorschrift des § 89 GO NRW enthält keine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung. Es obliegt daher der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren. Dabei darf der Charakter der Kredite zur Liquiditätssicherung nicht außer Acht gelassen werden. Die Gemeinde hat daher bei ihrer Entscheidung zu beachten, dass diese Kredite dem Zweck dienen, die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde im jeweiligen Haushaltsjahr aufrecht zu erhalten. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind deshalb von vorübergehender Natur.

Aus diesem Grunde kann die Gemeinde für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach den folgenden Maßgaben treffen:

Für die Hälfte des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden.

Maßgeblich für die Berechnung dieser Umschuldungsmöglichkeiten ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ablauf des 31. 12. 2010.

Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit zu treffen, hat sie insbesondere in ihrer mittelfristigen Finanzplanung nachzuweisen, dass aus haushaltswirtschaftlichen Gründen eine vorzeitige Tilgung der Kredite nicht in Betracht kommt oder entsprechende Kündigungsoptionen vereinbart werden.

Zinsvereinbarungen, die eine Laufzeit von fünf Jahren überschreiten, hat die Gemeinde zuvor mit der örtlich zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen. Zu diesem Zweck hat sie die Aufsicht rechtzeitig von der Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten und ihr mit Hilfe geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Maßgaben nach den betreffenden Regelungen dieses Erlass erfüllt. Nimmt die Aufsicht binnen zweier Wochen nach Eingang des Ab-

stimmungsersuchens hierzu keine Stellung, gilt das Abstimmungsverfahren als ordnungsgemäß abgeschlossen.

Die Aufsicht kann auf die Durchführung von Abstimmungsverfahren verzichten.

Die Ziffer 2.1 gilt entsprechend. Die Ziffern 2.2 und 2.3 finden Anwendung, wenn die Gemeinde bei Krediten zur Liquiditätssicherung auch Zinssicherungsinstrumente einsetzt und/oder diese Kredite in Fremdwährung aufnimmt.“

2. Der Änderungserlass tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Ministerialblatt in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 228

II.
**Investitionsprogramm 2011
und sonstige Krankenhausmaßnahmen
des Landes Nordrhein–Westfalen**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 222 – 5700.0621.7–
v. 15.6.2011

Nach § 19 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein–Westfalen – KHGG NRW – vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), wird für das Jahr 2011 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1.	Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:	
1.1	Ausgabemittel	490.000.000 €
1.2	Verpflichtungsermächtigung	500.000 €
		490.500.000 €
2.	Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:	
2.1	Weiterfinanzierung der vor 2005 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen	
	– Ausgabemittel –	19.000.000 €
2.2	Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb notwendigen Anlagegütern sowie der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren (Baupauschale; § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW)	
	– 315 Krankenhäuser: Anlage A –	
	– Ausgabemittel –	171.000.000 €
2.3	Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2005)	
	– Verpflichtungsermächtigung –	500.000 €
2.4	Pauschale Förderung kurzfristiger Anlagegüter (§§ 17 und 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW)	
	– Ausgabemittel –	293.000.000 €
2.5	Förderung der Investitionskosten durch besondere Beträge (§23 KHGG NRW)	
	– Ausgabemittel –	7.000.000 €
		490.500.000 €

3.	Für die Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs.1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW werden festgesetzt	9581501	Städt. Krankenhaus Marien-hospital	Arnsberg
	- Anlage B -	9581509	St. Walburga Krankenhaus	Meschede
		9581513	St. Franziskus-Hospital	Winterberg
3.11	Fallwert gem. § 2 Abs. 2 PauschKHFVO	44,219 €		
3.12	Fallwert gem. § 2 Abs. 3 PauschKHFVO	68,221 €		
3.21	Tageswert gem. § 3 Abs. 2 PauschKHFVO	1,8180 €		
3.22	Tageswert gem. § 3 Abs. 3 PauschKHFVO	2,7980 €		
4.	Die Förderkennziffer des letzten in die Förderung neu aufgenommenen Krankenhauses beträgt	40,1251		
5.	Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHGG NRW entsteht nach § 19 Abs. 2 KHGG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2011 verbunden ist.			

Anlage A:

In die Förderung durch die Baupauschale gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 PauschKHFVO aufgenommene Krankenhäuser

	In 2010 geförderte Krankenhäuser	302
./.	Fusionierte, nicht mehr eigenständig ausgewiesene, sondern zusammen mit den aufnehmenden Häusern weiter geförderte Krankenhäuser	- 1
./.	Nicht weiter geförderte Krankenhäuser (7741120 – St. Nikolaus-Hospital, Büren wegen Einstellung des Krankenhausbetriebs).	- 1
=	Weiter geförderte Krankenhäuser	300
+	In 2011 erstmals geförderte Krankenhäuser	15
=	2011 insgesamt geförderte Krankenhäuser	315

In 2011 erstmals geförderte Krankenhäuser:

1120314	Ev. Bethesda-Krankenhaus zu DU gGmbH	Duisburg	1120314	Katholisches Klinikum	Duisburg
3150508	Malteser Krankenhaus St. Hildegardis – Lindenthal	Köln	1120315	Kath. Klinikum – St. Barbara	Duisburg
3150519	St. Antonius-Krankenhaus – Bayenthal	Köln	1120307	Malteser Krankenhaus St. Johannes-Stift	Duisburg
3620544	Maria-Hilf-Krankenhaus	Bergheim	1120312	Ev. und Johanniter Klinikum Duisburg/Oberhausen	Duisburg
5150905	Raphaelsklinik	Münster	1120315	Johanniter Krankenhaus	Duisburg
5620862	Elisabeth-Krankenhaus	Recklinghausen	1130204	Kath. Kliniken Ruhrhalbinsel	Essen
5660949	Mathias-Spital	Rheine	1130205	Kath. Kliniken Essen-Nord	Essen
7111002	Städt. Kliniken Bielefeld	Bielefeld	1130206	Philippusstift – Kath. Krankenhaus	Essen
7741124	St. Vincenz Krankenhaus	Paderborn	1130209	Elisabeth-Krankenhaus	Essen
9131337	Westfälische Klinik Dortmund	Dortmund	11302121	Alfried Krupp-Krankenhaus Steele	Essen
9541418	Gemeinn. Gemeinschafts-krankenhaus Herdecke	Herdecke	1130213	Kliniken Essen-Mitte	Essen
9541432	Orthopädische Kliniken Volmarstein	Volmarstein	1130214	Kliniken Essen Süd	Essen
			1130216	Alfried Krupp-Krankenhaus	Essen
			1130217	Ruhrlandklinik	Essen
			1130220	Rheinische Kliniken Essen	Essen
			1130221	Fachklinik Kamillushaus	Essen
			1140401	Städt. Cäcilien-Krankenhaus	Krefeld
			1140402	Klinikum Krefeld	Krefeld
			1140403	St. Josefshospital Uerdingen	Krefeld
			1140407	Klinik Königshof	Krefeld
			1140408	Alexianer-Krankenhaus	Krefeld
			1160412	Krankenhaus Neuwerk	Mönchengladbach
			1160413	Städt. Kliniken	Mönchengladbach
			1160415	Kliniken Maria Hilf GmbH	Mönchengladbach
			1160417	Ev. Krankenhaus Bethesda	Mönchengladbach

Weiter geförderte Krankenhäuser:

1110102	Krankenhaus Gerresheim	Düsseldorf
1110103	Krankenhaus Benrath	Düsseldorf
1110106	Krankenhaus Mörsenbroich-Rath	Düsseldorf
1110107	Dominikus-Krankenhaus	Düsseldorf
1110109	St. Martinus Krankenhaus	Düsseldorf
1110110	Marien-Hospital	Düsseldorf
1110111	St. Vinzenz-Krankenhaus	Düsseldorf
1110113	Florence Nightingale Krankenhaus	Düsseldorf
1110114	Ev. Krankenhaus	Düsseldorf
1110116	Paracelsus Klinik Golzheim	Düsseldorf
1110121	Rheinische Kliniken	Düsseldorf
1110125	Johanniter Tagesklinik	Düsseldorf
1120301	Klinikum Duisburg	Duisburg
1120304	Malteser Krankenhaus St. Anna	Duisburg
1120305	Katholisches Klinikum	Duisburg
1120306	Kath. Klinikum – St. Barbara	Duisburg
1120307	Malteser Krankenhaus St. Johannes-Stift	Duisburg
1120312	Ev. und Johanniter Klinikum Duisburg/Oberhausen	Duisburg
1120315	Johanniter Krankenhaus	Duisburg
1130204	Kath. Kliniken Ruhrhalbinsel	Essen
1130205	Kath. Kliniken Essen-Nord	Essen
1130206	Philippusstift – Kath. Krankenhaus	Essen
1130209	Elisabeth-Krankenhaus	Essen
11302121	Alfried Krupp-Krankenhaus Steele	Essen
1130213	Kliniken Essen-Mitte	Essen
1130214	Kliniken Essen Süd	Essen
1130216	Alfried Krupp-Krankenhaus	Essen
1130217	Ruhrlandklinik	Essen
1130220	Rheinische Kliniken Essen	Essen
1130221	Fachklinik Kamillushaus	Essen
1140401	Städt. Cäcilien-Krankenhaus	Krefeld
1140402	Klinikum Krefeld	Krefeld
1140403	St. Josefshospital Uerdingen	Krefeld
1140407	Klinik Königshof	Krefeld
1140408	Alexianer-Krankenhaus	Krefeld
1160412	Krankenhaus Neuwerk	Mönchengladbach
1160413	Städt. Kliniken	Mönchengladbach
1160415	Kliniken Maria Hilf GmbH	Mönchengladbach
1160417	Ev. Krankenhaus Bethesda	Mönchengladbach

1170225	St. Marien-Hospital	Mühlheim a.d. R.	1700344	Ev. Krankenhaus	Dinslaken
1170226	Ev. Krankenhaus	Mühlheim a.d. R.	1700346	St. Bernhard-Hospital	Kamp-Lintfort
1190234	St. Elisabeth-Krankenhaus	Oberhausen	1700348	Krankenhaus Bethanien	Moers
1190236	Katholische Kliniken Oberhausen	Oberhausen	1700352	Marien-Hospital Wesel gGmbH	Wesel
1190237	St. Clemens-Hospital Sterkrade	Oberhausen	1700353	Ev. Krankenhaus	Wesel
1190239	Stiftung Ev. Krankenhaus	Oberhausen	3130702	Marien-Hospital	Aachen
1200126	Sana-Klinikum Remscheid	Remscheid	3130706	Luisenhospital	Aachen
1200127	Fabrizius-Klinik	Remscheid	3130711	Alexianer-Krankenhaus	Aachen
1200131	Evangelische Stiftung Tan-nenhof	Remscheid	3140602	Gemeinschaftskrankenhaus St. Elisabeth/St. Petrus	Bonn
1220134	Städt. Klinikum Solingen	Solingen	3140607	St. Josef-Hospital – Beuel	Bonn
1220135	St. Lukas Klinik	Solingen	3140610	Malteser Krankenhaus	Bonn
1240142	Klinikum Wuppertal GmbH	Wuppertal	3140611	St.-Marien-Hospital	Bonn
1240144	St. Josef	Wuppertal	3140612	Johanniter-Krankenhaus	Bonn
1240145	Kliniken St. Antonius	Wuppertal	3140613	Ev. Krankenhaus Bad Godes- berg	Bonn
1240146	Bethesda Krankenhaus	Wuppertal	3140625	Rheinische Kliniken	Bonn
1240147	Geriatrische Kliniken St. An-tonius	Wuppertal	3150502	Städt. Kinderkrankenhaus Köln-Riehl	Köln
1540323	St. Willibrord-Spital	Emmerich	3150504	Städt. Krankenhaus Hol- weide	Köln
1540324	St. Clemens-Hospital	Geldern	3150505	Städt. Krankenhaus Köln-Merheim	Köln
1540325	Wilhelm-Anton-Hospital	Goch	3150507	Dreifaltigkeits-Krankenhaus	Köln
1540327	St. Nikolaus Hospital	Kalkar	3150510	Eduardus-Krankenhaus – Deutz	Köln
1540328	Marienhospital	Kevelaer	3150513	Heilig-Geist-Krankenhaus	Köln
1540329	St. Antonius-Hospital	Kleve	3150516	Krankenhaus der Augustine- rinnen	Köln
1540356	Rheinische Kliniken	Bedburg-Hau	3150517	St. Marien-Hospital	Köln
1580153	St. Josef-Krankenhaus	Haan	3150518	St. Vinzenz-Hospital – Nip- pes	Köln
1580154	St. Josefs-Krankenhaus	Hilden	3150520	St. Franziskus-Hospital	Köln
1580155	St. Martinus-Krankenhaus	Langenfeld	3150521	St. Elisabeth-Krankenhaus – Hohenlind	Köln
1580157	Ev. Krankenhaus	Mettmann	3150523	Ev. Krankenhaus – Kalk	Köln
1580160	Klinikum Niederberg	Velbert	3150524	Ev. Krankenhaus Lindenthal	Köln
1580164	St. Josef-Krankenhaus	Monheim	3150526	Krankenhaus Porz	Köln
1580167	Rheinische Landeslinik	Langenfeld	3150531	Rheinische Kliniken Köln	Köln
1580171	Heilpäd.-Psychotherapeuti- sches Zentrum	Wülfrath	3150532	Alexianer-Krankenhaus – Porz	Köln
1620424	Kreiskrankenhaus	Dormagen	3150533	Johanniter TK f. Kinder- u. Jugendpsychiatrie	Köln
1620425	Kreiskrankenhaus – St. Eli- sabeth	Grevenbroich	3160536	Klinikum Leverkusen	Leverkusen
1620429	Johanna-Etienne-Kranken- haus	Neuss	3160538	Remigius-Krankenhaus	Leverkusen
1620431	Städt. Kliniken – Lukaskran- kenhaus	Neuss	3540715	St. Antonius-Hospital	Eschweiler
16204362	St. Alexius- / St. Josef-Kran- kenhaus	Neuss	3540716	Malteser-Krankenhaus St. Brigida	Simmerath
1620437	Alexianer-Klinik	Krefeld	3540717	Bethlehem-Krankenhaus	Stolberg
1660440	Städt. Krankenhaus Nettetal	Nettetal	3540719	Medizinisches Zentrum des Kreises Aachen	Würselen
1660442	Antoniuszentrum	Tönisvorst	3580727	Krankenhaus Düren	Düren
1660443	Rheinische Klinik für Ortho- pädie	Viersen	3580728	St. Marien-Hospital	Düren
1660445	St. Irmgardis-Krankenhaus	Viersen	3580729	St. Augustinus-Krankenhaus	Düren
1660446	Allgemeines Krankenhaus	Viersen	3580730	Malteser-Krankenhaus St. Elisabeth	Jülich
1660447	Katharinen-Hospital	Willich			
1660453	Rheinische Kliniken	Viersen			
1700343	St. Vinzenz-Hospital	Dinslaken			

3580735	Rheinische Kliniken	Düren	5540990	Lukas Krankenhaus	Gronau
3620509	Dreifaltigkeits–Krankenhaus	Wesseling	5540993	Krankenhaus Maria–Hilf	Stadtlohn
3620543	St. Hubertusstift	Bedburg	5540994	St. Marien–Hospital	Vreden
3620546	Marien–Hospital	Erftstadt	5580919	Christopherus–Kliniken (St. Vincenz–Hospital)	Coesfeld
3620547	St. Katharinen–Hospital	Frechen	5580922	St. Marienhospital	Lüdinghausen
3620548	Sana–Krankenhaus	Hürth	5620851	Ev. Krankenhaus	Castrop–Rauxel
3660630	Marien–Hospital	Euskirchen	5620852	Vestische Kinderklinik (BE)	Datteln
3660631	Kreiskrankenhaus	Mechernich	5620853	St. Vincenz–Krankenhaus	Datteln
3660632	St. Antonius–Krankenhaus	Schleiden	5620855	St.–Sixtus–Hospital	Haltern
3660637	Krankenanstalten Marienborn	Zülpich	5620856	St. Elisabeth–Hospital	Herten
3700739	Hermann–Josef–Krankenhaus	Erkelenz	5620857	St. Gertrudis–Hospital	Herten
3700740	St. Elisabeth–Krankenhaus	Geilenkirchen	5620858	Paracelsus–Klinik	Marl
3700746	Krankenhaus Maria–Hilf	Gangelt	5620859	Marien–Hospital	Marl
3740560	Katholische Kliniken Oberberg	Lindlar	5620861	Prosper–Hospital	Recklinghausen
3740565	Johanniter–Krankenhaus	Radevormwald	5620864	St. Barbara Hospital	Gladbeck
3740566	Kreiskrankenhaus	Waldbröl	5620868	Westf. Klinik	Marl–Sinsen
3740567	St. Josef–Krankenhaus	Wipperfurth	5660934	Marienhospital	Emsdetten
3780575	Marien–Krankenhaus	Bergisch Gladbach	5660935	Maria–Josef–Hospital	Greven
3780576	Vinzenz Pallotti Hospital	Bergisch Gladbach	5660952	Marienhospital	Steinfurt
3780577	Ev. Krankenhaus	Bergisch Gladbach	5700965	St. Franziskus–Hospital	Ahlen
3780578	Krankenhaus Wermelskirchen	Wermelskirchen	5700966	St. Elisabeth–Hospital	Beckum
3780579	Psychosomatische Klinik	Bergisch Gladbach	5700970	Marienhospital	Oelde
3820641	Katholische Krankenhaus im Siebengebirge	Bad Honnef	5700972	St. Josef–Stift	Sendenhorst
3820647	ASKLEPIOS Klinik	St. Augustin	5700975	Josephs–Hospital	Warendorf
3820648	HELIOS Klinikum Siegburg	Siegburg	7111003	St. Franziskus Hospital	Bielefeld
3820649	St. Josef–Hospital	Troisdorf	7111004	Ev. Krankenhaus	Bielefeld
3820650	St. Johannes–Krankenhaus	Troisdorf	7111012	Krankenhaus Mara	Bielefeld
3820656	Rheinklinik	Bad Honnef	7111013	Fachkrankenhaus Bethel	Bielefeld
3820661	Johanniter Tagesklinik	Siegburg	7111014	FachKrankenhaus Eckardtsheim	Bielefeld
5120890	Knappschafts Krankenhaus	Bottrop	7541016	Städt. Klinikum	Gütersloh
5120891	St. Antonius–Krankenhaus	Bottrop	7541018	Klin. Ravensberg – Krankenhaus Halle	Halle
5120892	Marienhospital	Bottrop	7541022	St. Vinzenz–Hospital	Rheda–Wiedenbrück
5130802	Bergmannsheil und Kinderklinik	Gelsenkirchen	7581040	Lukas Krankenhaus	Bünde
5130805	St. Josef–Hospital (BE)	Gelsenkirchen	7581042	Klinikum Herford	Herford
5130806	Elisabeth–Krankenhaus	Gelsenkirchen	7581043	Mathilden Hospital Herford	Herford
5130807	Marienhospital	Gelsenkirchen	7621101	St. Josef Hospital	Bad Driburg
51308093	Evangelische Kliniken	Gelsenkirchen	7621103	St. Vincenz–Hospital	Brakel
5150902	Clemenshospital	Münster	7621104	St. Ansgar Krankenhaus	Höxter
5150903	Herz–Jesu–Krankenhaus	Münster	7621107	St. Rochus Krankenhaus	Steinheim
5150904	St. Franziskus–Hospital	Münster	7621108	St. Petri Hospital	Warburg
5150911	Westf. Klinik für Psychiatrie	Münster	7661049	Klinikum Lippe	Detmold
5540985	St. Marien–Krankenhaus	Ahaus	7661055	Lipp. Nervenklinik Dr. Sperrnau	Bad Salzuffen
5540986	St. Agnes–Hospital	Bocholt	7701061	Krankenhaus Bad Oeynhausens	Bad Oeynhausen
5540987	St. Marien–Hospital	Borken	7701064	Johannes Wesling Klinikum Minden	Minden
5540989	St. Antonius–Hospital	Gronau	7701065	Krankenhaus Rahden	Rahden
			7701066	Chirurgische Innenstadtlinik Minden	Minden

7701068	Gollwitzer–Meier–Klinik	Bad Oeynhausen	9581503	Karolinen–Hospital	Arnsberg
7701069	Herz– u. Diabetes Zentrum	Bad Oeynhausen	9581504	Städt. Krankenhaus Maria–Hilf	Brilon
7701073	Rheumaklinik Dr. Lauven	Bad Oeynhausen	9581507	St. Marien–Hospital	Marsberg
7741125	Brüderkrankenhaus St. Josef	Paderborn	9581528	Fachkrankenhaus Kloster Grafschaft	Kloster Grafschaft
7741126	Evangelisches Krankenhaus St. Johannisstift	Paderborn	9581530	Klinik Dr. Evers	Sundern
7741127	St. Josefs–Krankenhaus	Salzkotten	9621437	Paracelsus–Klinik Hemer	Hemer
7741136	Karl–Hansen–Klinik	Bad Lippspringe	9621439	Marienhospital Letmathe	Iserlohn
7741137	Westfäl. Zentrum Paderborn	Paderborn	9621440	St. Elisabeth–Hospital Iserlohn	Iserlohn
9111301	Zentrum für Psychiatrie	Bochum	9621441	Evangelisches Krankenhaus Bethanien	Iserlohn
9111304	Knappschafts–Krankenhaus	Bochum	9621443	St. Vincenz–Krankenhaus	Menden
9111305	St. Josefs–Hospital Bo–Linden	Bochum	9621444	Krankenhaus Plettenberg	Plettenberg
9111307	St. Josef–Hospital	Bochum	9621445	Stadtklinik Werdohl	Werdohl
9111310	Augusta–Krankenanstalt	Bochum	9621446	Berglandlinik	Lüdenscheid
9111312	Martin–Luther–Krankenhaus Wattenscheid	Bochum	9621456	Hans–Prinzhorn–Klinik – Westf. Klinik Hemer	Hemer
9131318	Städt. Kliniken Dortmund	Dortmund	9621457	Lungenklinik Hemer	Hemer
9131319	Knappschaftskrankenhaus	Dortmund	9621459	Sportklinik Hellersen	Lüdenscheid
9131320	Marien–Hospital Dortmund–Hombruch	Dortmund	9661601	Krankenhaus St. Barbara	Attendorn
9131321	St. Johannes–Hospital	Dortmund	9661603	St. Josefs–Hospital	Lennestadt
9131325	St. Josefs–Hospital Dortmund–Hörde	Dortmund	9661604	St. Martinus–Hospital	Olpe
9131326	Kath. Krankenhaus Dortmund–West	Dortmund	9701611	HELIOS Klinik Bad Berleburg	Bad Berleburg
9131328	Ev. Krankenhaus Bethanien Dortmund–Hörde	Dortmund	9701614	Kreisklinikum Siegen	Siegen
9131329	Ev. Krankenhaus	Dortmund	9701616	St. Marien–Krankenhaus	Siegen
9131330	Hüttenhospital	Dortmund	97016174	Krankenhausverbund Siegerland	Siegen
9141401	Katholisches Krankenhaus Hagen	Hagen	9701618	DRK–Kinderklinik Siegen	Siegen
9141405	Allg. Krankenhaus für die Stadt Hagen	Hagen	9701622	Klinik Wittgenstein	Bad Berleburg
9141406	Evangelisches Krankenhaus Haspe	Hagen	9741216	Von Hoerde’sches Marienhospital	Erwitte
9141407	Evangelisches Krankenhaus Elsey	Hagen	9741217	Hospital zum Hl. Geist	Geseke
9141408	Fachklinik Ambrock	Hagen	9741219	Dreifaltigkeits–Hospital	Lippstadt
9151202	St. Josef Krankenhaus Bockum–Hövel	Hamm	9741220	Ev. Krankenhaus	Lippstadt
9151203	St. Barbara–Klinik Hamm–Heessen	Hamm	9741222	Stadtkrankenhaus	Soest
9151204	St. Marien–Hospital Hamm	Hamm	9741223	Marienkrankenhaus Soest	Soest
9151206	Evangelisches Krankenhaus Hamm	Hamm	9741224	Krankenhaus Maria–Hilf	Warstein
9161341	St. Anna–Hospital	Herne	9741226	Marienkrankenhaus	Wickede
9161343	Marienhospital	Herne	9741233	Westf. Klinik Lippstadt	Lippstadt
9161345	Ev. Krankenhaus	Herne	9741234	Westf. Klinik Warstein	Warstein
9161351	Rheumazentrum Ruhrgebiet St. Josefs–Krankenhaus	Herne	9781239	Krankenhaus Lünen–Brambauer	Lünen
9541416	Klinik Blankenstein	Hattingen	9781240	St. Marien–Hospital	Lünen
9541417	Ev. Krankenhaus	Hattingen	9781241	Marienkrankenhaus	Schwerte
9541419	Helios Klinikum Schwelm	Schwelm	9781244	Ev. Krankenhaus	Unna
9541420	Marienhospital	Schwelm	9781245	St. Christophorus–Krankenhaus	Werne
9541422	Marien–Hospital	Witten	9781252	Tagesklinik Schwerte	Schwerte
9541423	Ev. Krankenhaus	Witten			

1) Namensänderung – ehemals Ev. Krankenhaus Lutherhaus.

2) Umfasst nach Fusion auch das St. Alexius–Krankenhaus, Neuss (1620435).

3) Namensänderung – ehemals Evangelisches Krankenhaus.

4) Namensänderung – ehemals Jung–Stilling–Krankenhaus.

Anlage B:

Teilbeträge (Bemessungsgrundlage)	Pauschalen gem. § 18 Abs. 1 KHGG NRW				
	Bemessungs- grundlagen	Pauschale gem. Nr. 1 (Baupauschale)		Pauschale gem. Nr. 2 (kurzfr. Anlagegüter)	
		Multi- plikator	Betrag €	Multi- plikator	Betrag €
Fallwertbeträge (Bewertungsrelationen)	3.791.134,130	44,219 €	167.640.160,09	68,221 €	258.634.961,48
Tageswertbeträge (Gewichtete Berechnungstage)	8.416.923,60	1,8180 €	15.301.967,10	2,7980 €	23.550.552,23
<i>nachrichtlich: Multiplikator für vollstat. BT (x 1,6)</i>		2,9088 €		4,4768 €	
Budgetbeträge (Zusatzentgelte gem. § 4 PauschKHFVO)	353.368.482,35 €	1,63 %	5.759.906,26	2,50 %	8.834.212,06
Ausbildungsbeträge (Ausbildungsplätze)	17.492,05	74,00 €	1.294.411,70	115,00 €	2.011.585,75
Zwischensumme			189.996.445,15		293.031.311,52
Korrektur gem. § 8 Abs. 3 PauschKHFVO			0,00		- 33.556,70 ^{*)}
Gesamt			189.996.445,15		292.997.754,82

*nachrichtlich:**abgerechnete Leistungen
gem. § 3 PauschKHFVO*

1.177.711.090,00 €

1,30%

15.310.244,17

2,00%

23.554.221,80

^{*)} Es handelt sich hierbei ausschließlich um Beträge zur Neufestsetzung von Pauschalen nach altem Recht (§ 25 KHG NRW).

Dritte Satzungsänderung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 17.5.2011

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen hat am 17. Mai 2011 folgende Dritte Satzungsänderung beschlossen, die durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Funktion als Versicherungsaufsicht am 4. Juli 2011, Az.: Vers. 35-00-1 U 27 III B 4 genehmigt wurde:

1.

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das „Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (VLT)“ ist nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GV. NRW. 255), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.“

2.

a)

§ 5 Absätze 1, 2, 3, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die stellvertretenden Mitglieder werden im Wege der Briefwahl zu Beginn der Legislaturperiode für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Zahl der ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal 30 Personen. Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl nach Satz 1. Die ehemaligen Abgeordneten sind bei der Wahl der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung als Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung bleibt die Vertreterversammlung der vorhergehenden Legislaturperiode im Amt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerks, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(7) Die Vertreterversammlung tritt nach Vorlage des Jahresabschlusses, spätestens am 30.9. des Folgejahres, zusammen. Ihre Sitzungen sind für Mitglieder öffentlich. An den Sitzungen der Vertreterversammlung nehmen mit beratender Funktion die Mitglieder des Vorstandes und bei Bedarf der versicherungsmathematische Sachverständige teil. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden. Über die Sitzungen der Vertreterversammlung werden Niederschriften angefertigt.

(8) Die Einberufung und Leitung einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Vertreterversammlung regelt die Kostenerstattung der Organe und Gremien des Versorgungswerks, soweit die Satzung keine Regelungen enthält. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

b)

Absatz 12 entfällt. Aus den Absätzen 13 und 14 werden die Absätze 12 und 13.

c)

Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ein Ehrenamt aus. Soweit sie nicht mehr Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind, erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe dem Tagegeld des Landtags bei Anhörungen und Sachverständigengesprächen entspricht, sowie eine Fahrtkostenerstattung. Bei Benutzung eines Kraftwagens wird eine Kilometergeldentschädigung in entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 3 AbgG NRW gewährt.“

3.

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 5 erhalten folgende Fassung:

„3. die Bestellung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers,

5. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen sowie insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für die Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes,“.

4.

§ 7 Absätze 1, 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören der Geschäftsführer, der nicht dem Versorgungswerk angehört, sowie ein ehemaliger Abgeordneter. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Der Geschäftsführer wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die Vertreterversammlung bestellt außerdem einen Stellvertreter des Geschäftsführers, der diesen auch in seiner Funktion als Vorstandsmitglied vertritt. Im Fall der Abwesenheitsvertretung besitzt der stellvertretende Geschäftsführer ein Stimmrecht im Vorstand. Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Wählbar sind sowohl Mitglieder des Landtags als auch ehemalige Abgeordnete, die dem Versorgungswerk angehören. Die Wahl des weiteren ehemaligen Abgeordneten erfolgt auf der Grundlage eines Wahlvorschlages der „Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen“. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Geschäftsführers üben ein Ehrenamt aus. Soweit sie nicht Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen sind, erhalten sie eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 12 sowie eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Vertreterversammlung bestimmt wird. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Vertreterversammlung zu genehmigen ist.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur notwendigen fachlichen Beratung den versicherungsmathematischen Sachverständigen hinzuziehen. Darüber hinaus kann er weitere Sachverständige in seine Beratungen einbeziehen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.“

5.

In § 8 Absatz 2 wird ein Komma hinter dem Wort „verpflichtet“ eingefügt.

6.

Der bisherige § 9 wird Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Aufgabenerledigung können weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden. Sie werden vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand eingestellt und entlassen. Die Entlassung darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.“

7.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie bei Stellung eines Antrages nach § 31. Im Übrigen findet § 10 Absatz 2 AbgG NRW Anwendung.“

8.

§ 13 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit sowie Übertragung von Beiträgen (§ 31),“.

9.

a)

Nach § 15 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, tritt anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das 67. Lebensjahr.“

b)

§ 15 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag des Mitglieds wird die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, wird die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Der Betrag der lebenslänglich zahlbaren Altersrente vermindert sich in diesen Fällen um einen versicherungsmathematischen Abschlag nach der Anlage Leistungstabelle Nummer 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Auf Antrag des Mitglieds, das die Anspruchsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wird der Beginn der Altersrente über das in Absatz 1 bestimmte Renteneintrittsalter hinaus aufgeschoben. Die Rente erhöht sich in diesem Fall entsprechend der Anlage Leistungstabelle Nummer 5. Zusätzlich kann das Mitglied während des Aufschubzeitraumes seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen.“

10.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

11.

§ 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn bei Ehegatten gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind, oder im Falle der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Adoption nach § 9 Absatz 7 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) vorliegt.“

12.

§ 19 Absätze 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(5) Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis einen monatlichen Bruttobetrag erhält, der über den Freibetrag nach § 32 Absatz 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes hinausgeht.“

13.

§ 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden. Sie müssen spätestens bis zum 10.1. des Folgejahres beim Versorgungswerk eingegangen sein. Sie können nach dem Schluss des Geschäftsjahres, für das sie entrichtet werden, nicht mit später fälligen Pflichtbeiträgen verrechnet werden.“

14.

a)

§ 31 erhält folgende Überschrift:

„§ 31

Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung, Berücksichtigung als Dienstzeit; Übergang des Erstattungsanspruchs“.

b)

§ 31 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mitglieder des Versorgungswerks, die die Wartezeit für die Altersrente (§ 15 Absatz 1) nicht erfüllt haben, können auf Antrag die Erstattung der entrichteten Beiträge als Versorgungsabfindung verlangen. Mit der Zahlung des Erstattungsbetrags erlischt die Anwartschaft. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr. Die Beitragserstattung ist – vorbehaltlich des Absatzes 4 – ausgeschlossen bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht stattdessen auch die Möglichkeit der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese richtet sich nach § 23 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 9 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3590). Anstelle der Beitragserstattung nach Absatz 1 wird auf Antrag die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.“

15.

§ 32 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.“

16.

§ 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist jährlich ein von der Vertreterversammlung zu bestimmender Anteil des Rohüberschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5,0 Prozent und höchstens 7,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zurückzuführen.“

17.

In § 34 entfallen die Absätze 2 und 3. Aus § 34 Absatz 1 wird § 34.

18.

§ 35 wird aufgehoben. Der Paragraph bleibt als Ziffer erhalten und erhält den Klammerzusatz „(aufgehoben)“.

19.

§ 40 erhält folgende Überschrift:

„§ 40

Befreiung von der Beitragspflicht für die Mitglieder der 14. Wahlperiode; Versorgungsabfindung“.

20.

a)

§ 42 erhält folgende Überschrift:

„§ 42

Wahl und Amtsdauer der ersten und zweiten Vertreterversammlung“.

b)

§ 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ihre Amtszeit endet abweichend von § 5 Absatz 1 mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung, die zur Mitte der 15. Wahlperiode für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt wird. Im Fall der Auflösung des Landtags endet die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung zu Beginn der 16. Wahlperiode.“

21.**§ 45 wird wie folgt neu gefasst:****„§ 45****Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung der Versicherungsaufsicht.“

Die Anlagen zur Satzung (Wahlordnung und Leistungstabellen) erhalten folgende Neufassung:**Anlage**

**Wahlordnung für die
Wahl der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Abgeordneten
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

§ 1**Grundzüge**

(1) Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionszugehörigkeit bzw. ehemaligen Fraktionszugehörigkeit aller Mitglieder zum Zeitpunkt der Wahl nach § 5 Absatz 1 der Satzung.

(2) Für die Wahl zur Vertreterversammlung bilden die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten einer Fraktion jeweils eine Gruppe. Die Zuordnung zu einer Fraktionsgruppe richtet sich nach der Fraktionszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag. Fraktionslose Abgeordnete bilden eine eigene Gruppe.

(3) Die Wahl findet zu Beginn der Wahlperiode statt. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgt im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2**Wahl**

(1) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied des Versorgungswerks. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt jeweils 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal 30 Personen.

(2) Die auf jede Gruppe entfallende Anzahl an Vertretern wird nach dem d' Hondtsche Höchstzahlverfahren ermittelt. Findet nach diesem Verfahren eine Gruppe keine Berücksichtigung, steht ihr ein Sitz in der Vertreterversammlung zu (Grundmandat). Dieser Sitz wird auf die Zahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder angerechnet.

(3) Die Mitglieder des Versorgungswerks wählen die Vertreter ihrer Gruppen in die Vertreterversammlung im Wege der Briefwahl getrennt aufgrund von Vorschlagslisten. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Entsendung des letzten Mitglieds das vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu ziehende Los. Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, ist die Durchführung einer Briefwahl für diese Gruppe entbehrlich. Die Vorgesprochenen gelten als gewählt, wenn der Landtag die Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten bestätigt hat.

(4) Ist in einer Gruppe nicht die vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, bleiben der oder die Sitze in der jeweiligen Gruppe unberücksichtigt. In diesem Fall verringert sich die Mitgliederzahl der Vertreterversammlung entsprechend.

(5) Für die Mitglieder der Vertreterversammlung ist die gleiche Anzahl an Stellvertretern zu wählen. Es gilt eine allgemeine Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds kann jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter vollberechtigt an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

(6) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung aus dem Versorgungswerk aus, werden dessen Nachfolger bzw. Nachfolgerin für den Rest der laufenden Wahlperi-

ode der Vertreterversammlung nach den vorstehenden Vorschriften gewählt.

§ 3**Vorschlagslisten**

(1) Jedes Mitglied des Versorgungswerks sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen haben das Recht, Vorschlagslisten einzureichen. Listenverbindungen sind zulässig.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sind gehalten, auf ihren Vorschlagslisten auch ehemalige Abgeordnete zu berücksichtigen. Die Verteilung der Vorschläge soll sich am Verhältnis der Abgeordneten zu den ehemaligen Abgeordneten in der jeweiligen Gruppe orientieren.

§ 4**Verfahren**

(1) Das Versorgungswerk fordert seine Mitglieder sowie die im Landtag vertretenen Fraktionen zu Beginn der Wahlperiode auf, Vorschlagslisten einzureichen. Die Aufforderung an die Mitglieder kann durch Mitglieder-rundschreiben, Information im Intranet und auf der Homepage des Versorgungswerks sowie über die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen erfolgen.

(2) Die Vorschlagslisten müssen bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin beim Versorgungswerk eingereicht werden. Der Vorstand prüft die Gültigkeit der Vorschlagslisten nach § 3 der Wahlordnung sowie die Wählbarkeit der Vorgesprochenen nach § 5 Absatz 5 der Satzung. Er entscheidet, ob für die jeweiligen Gruppen eine Briefwahl durchzuführen ist oder die Vorschlagslisten vom Landtag zu bestätigen sind.

(3) Im Falle der Durchführung einer Briefwahl wird das Wahlergebnis durch einstimmigen Beschluss des Vorstands festgestellt. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags unterrichtet den Landtag über das Wahlergebnis.

Anlage**Leistungstabelle Nummer 1a für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011**

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,— bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. In der 15. Legislaturperiode hat der Faktor den Wert 0,9874 und wird für jede weitere Legislaturperiode jeweils neu festgelegt. Die Höhe der vor Beginn einer Legislaturperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt. **Dies bedeutet, dass sich die in dieser Leistungstabelle ausgewiesenen monatlichen Rentenbeträge für Beiträge in der 15. Legislaturperiode um den Faktor 0,9874 verringern.**

Alter	R	Alter	R
18	16,470	42	8,125
19	15,992	43	7,894
20	15,527	44	7,669
21	15,075	45	7,451
22	14,632	46	7,239
23	14,203	47	7,034
24	13,790	48	6,834
25	13,390	49	6,640
26	13,000	50	6,448
27	12,619	51	6,265

Alter	R	Alter	R	Alter	R	Alter	R
28	12,250	52	6,087	36	10,623	60	5,305
29	11,895	53	5,913	37	10,318	61	5,152
30	11,550	54	5,745	38	10,021	62	5,002
31	11,211	55	5,580	39	9,736	63	4,854
32	10,886	56	5,420	40	9,457	64	4,711
33	10,571	57	5,264	41	9,184	65	4,571
34	10,266	58	5,110	42	8,921	66	4,434
35	9,970	59	4,962	43	8,668	67	4,299
36	9,679	60	4,818				
37	9,401	61	4,677				
38	9,131	62	4,539				
39	8,870	63	4,405				
40	8,616	64	4,273				
41	8,364	65	4,145				

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,–) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft

$$R' \text{ aus der Formel, } R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 1 b für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

R = Betrag der monatlichen Rentenanwartschaft auf Altersrente in € für eine im jeweiligen Alter geleistete Zahlung von € 1.000,– bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF in Höhe von 1,0000. Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung bis zum 10.1. des folgenden Jahres beim Versorgungswerk eingegangen ist, und dem Geburtsjahr des Mitgliedes bestimmt.

Der Nachhaltigkeitsfaktor NF berücksichtigt die Entwicklung der Sterblichkeit. In der 15. Legislaturperiode hat der Faktor den Wert 0,9874 und wird für jede weitere Legislaturperiode jeweils neu festgelegt. Die Höhe der vor Beginn einer Legislaturperiode bereits erworbenen Anwartschaften bleibt von der Neufestlegung des Nachhaltigkeitsfaktors NF unberührt. **Dies bedeutet, dass sich die in dieser Leistungstabelle ausgewiesenen monatlichen Rentenbeträge für Beiträge in der 15. Legislaturperiode um den Faktor 0,9874 verringern.**

Alter	R	Alter	R
20	17,081	44	8,422
21	16,577	45	8,183
22	16,086	46	7,945
23	15,610	47	7,720
24	15,148	48	7,502
25	14,699	49	7,290
26	14,272	50	7,082
27	13,853	51	6,883
28	13,447	52	6,687
29	13,058	53	6,498
30	12,679	54	6,315
31	12,312	55	6,131
32	11,951	56	5,958
33	11,603	57	5,788
34	11,267	58	5,623
35	10,942	59	5,462

Für eine Zahlung vom Betrage B (verschieden von € 1.000,–) ergibt sich die monatliche Rentenanwartschaft

$$R' \text{ aus der Formel, } R' = \frac{B}{1000} \cdot R \cdot NF,$$

wobei R für das jeweilige Alter aus der vorstehenden Tabelle abzulesen ist.

Leistungstabelle Nummer 2 a für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 1 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,7%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,4%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,1%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,1%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,5%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,0%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,1%
21	8,1%	51	18,4%
22	8,5%	52	18,7%
23	8,9%	53	19,0%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,6%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,3%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,0%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

Leistungstabelle Nummer 2 b für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt (§ 15 Absatz 1 der Satzung) ergibt sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,4%	31	11,8%
2	0,8%	32	12,1%
3	1,2%	33	12,5%
4	1,6%	34	12,8%
5	2,0%	35	13,2%
6	2,4%	36	13,5%
7	2,8%	37	13,8%
8	3,2%	38	14,2%
9	3,6%	39	14,5%
10	4,0%	40	14,8%
11	4,4%	41	15,1%
12	4,8%	42	15,5%
13	5,2%	43	15,8%
14	5,6%	44	16,1%
15	5,9%	45	16,4%
16	6,3%	46	16,8%
17	6,7%	47	17,1%
18	7,1%	48	17,4%
19	7,4%	49	17,7%
20	7,8%	50	18,0%
21	8,2%	51	18,3%
22	8,6%	52	18,6%
23	8,9%	53	18,9%
24	9,3%	54	19,3%
25	9,7%	55	19,6%
26	10,0%	56	19,9%
27	10,4%	57	20,2%
28	10,7%	58	20,5%
29	11,1%	59	20,8%
30	11,4%	60	21,1%

Leistungstabelle Nummer 3 a für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanswartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanswartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch

bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
18	59,51	52,82	42	120,65	104,64
19	61,30	54,36	43	124,19	107,66
20	63,14	55,95	44	127,83	110,76
21	65,03	57,59	45	131,57	113,96
22	67,00	59,27	46	135,42	117,25
23	69,02	60,99	47	139,38	120,64
24	71,09	62,77	48	143,45	124,14
25	73,22	64,59	49	147,64	127,75
26	75,41	66,46	50	152,03	131,49
27	77,69	68,39	51	156,48	135,33
28	80,03	70,37	52	161,06	139,31
29	82,42	72,40	53	165,79	143,41
30	84,88	74,49	54	170,66	147,65
31	87,44	76,64	55	175,68	152,04
32	90,05	78,84	56	180,86	156,57
33	92,73	81,11	57	186,21	161,27
34	95,49	83,44	58	191,84	166,13
35	98,33	85,83	59	197,56	171,17
36	101,29	88,29	60	203,48	176,40
37	104,28	90,83	61	209,60	181,83
38	107,36	93,43	62	215,96	187,49
39	110,53	96,11	63	222,56	193,39
40	113,78	98,87	64	229,44	199,58
41	117,21	101,72	65	236,69	206,07

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
60	258,50		81	146,26	108,10
61	254,37		82	140,39	102,21
62	250,12		83	134,84	96,49
63	245,74		84	129,17	90,99
64	241,24		85	123,68	85,73
65	236,69	206,07	86	118,73	80,74
66	229,09	197,80	87	113,53	76,02
67	224,15	192,20	88	108,82	71,62
68	219,11	186,51	89	104,03	67,52
69	213,96	180,75	90	99,85	63,74
70	208,70	174,91	91	95,37	60,26
71	203,35	169,01	92	91,45	57,05
72	197,91	163,04	93	87,13	54,07
73	192,64	157,02	94	83,29	51,32
74	187,01	150,94	95	78,96	48,76
75	181,30	144,82	96	74,76	46,38

X	M	V	X	M	V	X	M	V	X	M	V
76	175,52	138,68	97	69,78	44,14	28	72,88	63,84	52	146,55	125,80
77	169,79	132,53	98	64,56	42,01	29	75,05	65,67	53	150,82	129,49
78	163,90	126,37	99	61,29	39,97	30	77,29	67,56	54	155,19	133,24
79	158,16	120,22	ab 100	58,21	37,99	31	79,60	69,50	55	159,84	137,18
80	152,20	114,11				32	82,00	71,49	56	164,48	141,21
						33	84,46	73,54	57	169,32	145,38
						34	86,98	75,64	58	174,28	149,71
						35	89,56	77,80	59	179,42	154,14
						36	92,25	80,02	60	184,73	158,78
						37	94,98	82,30	61	190,22	163,58
						38	97,79	84,65	62	195,92	168,59
						39	100,66	87,07	63	201,90	173,79
						40	103,63	89,55	64	208,02	179,22
						41	106,71	92,11	65	214,40	184,91
						42	109,85	94,75	66	221,02	190,85
						43	113,06	97,45	67	227,96	197,10

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

(iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

(iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 3 b für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Grundlage für die Umrechnung zwischen Kapitalwerten und Anrechten bildet die folgende Tabelle, die aus zwei Teilen besteht. Teil 1 der Tabelle gilt für Anwartschaften, Teil 2 für laufende oder sofort beginnende Altersrenten.

M = Kapitalwert (für Mitglieder) einer monatlichen Rentenanswartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter inkl. Hinterbliebenenanspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

V = Kapitalwert (für Anwartschaften aus Versorgungsausgleich nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b) einer monatlichen Rentenanswartschaft auf Altersrente in Höhe von € 1,- im jeweiligen Alter ohne Witwen-/Witweranspruch bei einem Nachhaltigkeitsfaktor NF von 1,0000 vor Vollendung des 67. Lebensjahres.

Das Alter wird als Differenz zwischen dem Kalenderjahr des Ehezeitendes und dem Geburtsjahr des Mitglieds bzw. des Ausgleichberechtigten bestimmt.

Teil 1: Anwartschaften

X	M	V	X	M	V
20	57,37	50,79	44	116,36	100,25
21	59,12	52,27	45	119,76	103,11
22	60,92	53,79	46	123,35	106,07
23	62,78	55,36	47	126,94	109,12
24	64,70	56,96	48	130,63	112,26
25	66,67	58,61	49	134,43	115,50
26	68,67	60,31	50	138,38	118,83
27	70,74	62,05	51	142,38	122,27

Teil 2: Laufende bzw. sofort beginnende Renten

X	M	V	X	M	V
62	250,26		82	142,36	104,77
63	246,11		83	136,53	99,00
64	241,74		84	130,93	93,43
65	237,29		85	125,30	88,10
66	232,72		86	119,89	83,00
67	227,96	197,10	87	114,53	78,21
68	220,27	188,68	88	109,57	73,69
69	215,34	183,01	89	104,59	69,50
70	210,21	177,28	90	99,87	65,62
71	205,06	171,45	91	95,45	62,04
72	199,71	165,57	92	90,98	58,74
73	194,29	159,61	93	86,55	55,70
74	188,75	153,58	94	82,09	52,88
75	183,11	147,48	95	77,57	50,27
76	177,38	141,35	96	72,54	47,86
77	171,63	135,21	97	67,00	45,59
78	166,02	129,03	98	60,39	43,46
79	160,10	122,88	99	57,42	41,42
80	154,14	116,75	ab 100	54,34	39,46
81	148,17	110,70			

Für eine mtl. Anwartschaft R' abweichend von 1,- € und einem Nachhaltigkeitsfaktor NF abweichend von 1,0000 ergibt sich der Kapitalwert K bei einer Anwartschaft auf Altersrente

(i) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot M}{NF};$$

(ii) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$K = \frac{R' \cdot V}{NF}.$$

Umgekehrt ergibt sich die Höhe der Anwartschaft oder laufenden mtl. Rente R' aus einem Kapitalwert K bei einer Anwartschaft

- (iii) inkl. Hinterbliebenenanspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{M};$$

- (iv) ohne Witwen-/Witweranspruch aus der Formel:

$$R' = \frac{K \cdot NF}{V}.$$

Leistungstabelle Nummer 4 a für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5%	31	13,4%
2	0,9%	32	13,8%
3	1,4%	33	14,2%
4	1,8%	34	14,5%
5	2,3%	35	14,9%
6	2,8%	36	15,3%
7	3,2%	37	15,7%
8	3,7%	38	16,1%
9	4,1%	39	16,4%
10	4,6%	40	16,8%
11	5,0%	41	17,2%
12	5,5%	42	17,5%
13	5,9%	43	17,9%
14	6,4%	44	18,3%
15	6,8%	45	18,6%
16	7,2%	46	19,0%
17	7,6%	47	19,4%
18	8,1%	48	19,8%
19	8,5%	49	20,1%
20	8,9%	50	20,4%
21	9,3%	51	20,8%
22	9,8%	52	21,1%
23	10,2%	53	21,5%
24	10,6%	54	21,8%
25	11,0%	55	22,1%
26	11,4%	56	22,5%
27	11,8%	57	22,8%
28	12,2%	58	23,2%
29	12,6%	59	23,5%
30	13,0%	60	23,8%

Leistungstabelle Nummer 4 b für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1.1.2012

Die Kürzung der monatlichen Rente bei Vorverlegung der Altersrente auf einen früheren Zeitpunkt für Rentenansprüche aus interner Teilung nach § 21 Absatz 6 Buchstabe b ergibt sich analog § 15 nach Maßgabe der folgenden Tabelle anstelle der Leistungstabelle Nummer 2:

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
1	0,5%	31	13,3%
2	0,9%	32	13,7%
3	1,4%	33	14,1%
4	1,9%	34	14,5%

Monate	Kürzung	Monate	Kürzung
5	2,3%	35	14,9%
6	2,8%	36	15,3%
7	3,3%	37	15,7%
8	3,7%	38	16,0%
9	4,2%	39	16,4%
10	4,7%	40	16,7%
11	5,1%	41	17,1%
12	5,6%	42	17,5%
13	6,0%	43	17,8%
14	6,4%	44	18,2%
15	6,9%	45	18,5%
16	7,3%	46	18,9%
17	7,7%	47	19,2%
18	8,1%	48	19,6%
19	8,5%	49	19,9%
20	8,9%	50	20,3%
21	9,4%	51	20,6%
22	9,8%	52	20,9%
23	10,2%	53	21,3%
24	10,6%	54	21,6%
25	11,0%	55	21,9%
26	11,4%	56	22,3%
27	11,8%	57	22,6%
28	12,2%	58	22,9%
29	12,6%	59	23,3%
30	13,0%	60	23,6%

Leistungstabelle Nummer 5 a für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben. Zusätzlich kann das Mitglied während des Aufschubzeitraumes seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen. Die Rente erhöht sich in diesem Fall nach folgender Tabelle:

Alter	R
65	4,145
66	4,225
67	4,319
68	4,416
69	4,520
70	4,633
71	4,749
72	4,868
73	4,990
74	5,115
75	5,243
76	5,374
77	5,508
78	5,646
79	5,787
80	5,932

Leistungstabelle Nummer 5 b für Eintritte in das Versorgungswerk ab 1. 1. 2012

Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus aufgeschoben. Zusätzlich kann das Mitglied während des Aufschubzeitraumes seinen Rentenanspruch durch weitere Beitragszahlungen erhöhen. Die Rente erhöht sich in diesem Fall nach folgender Tabelle:

Alter	R
67	4,299
68	4,449
69	4,551
70	4,662
71	4,779
72	4,898
73	5,020
74	5,146
75	5,275
76	5,407
77	5,542
78	5,681
79	5,823
80	5,969

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein–Westfalen hat am 4. Juli 2011, AZ.: Vers. 35-00-1 U 27 III B 4 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein–Westfalen verkündet.

Düsseldorf, den 7. Juli 2011

Eckhard U h l e n b e r g
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

– MBl. NRW. 2011 S. 234

2011

**Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes
bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz
für das Land Nordrhein–Westfalen zu erhebenden
Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 56-36.08.09 –
v. 1. 7. 2011

Die Stundensätze, die für die zukünftige Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, sind neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	72 Euro
gehobenen Dienst	56 Euro
mittleren Dienst	46 Euro
einfachen Dienst	34 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein–Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

Der RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22. 7. 2010 (MBl. NRW. S. 666) wird hiermit aufgehoben.

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Landesbetrieb

Information und Technik
Nordrhein-Westfalen**Anlage**
Stand: 2011**Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand**

Laufbahn- gruppen	Durch- schnitt- liche Dienst- bezüge 2011	Ver- sorgungs- zuschlag (30 %)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfs- personal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15 %)	Gesamt- summe (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungs- entsch., Umzugs- kostenverg. (0,5 %)					Personal- kosten (Sp.8 / 1652 durchschnittl. Jahres- arbeitsstd.)	Sach- kosten (Arbeitsplatz- kosten)	Gesamt- kosten (Sp.9+10) - gerundet -
Beträge in Euro											
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Höherer Dienst	63.526	19.058	1.718	318	7.626	92.246	13.837	106.083	64,21	7,63	72
Gehobener Dienst	46.381	13.914	1.718	232	7.626	69.871	10.481	80.352	48,64	7,63	56
Mittlerer Dienst	34.805	10.442	1.718	174	7.626	54.765	8.215	62.980	38,12	7,63	46
Einfacher Dienst	27.903	8.371	1.718	140	-	38.132	5.720	43.852	26,54	7,63	34

Beträge in Euro

203014

**Berichtigung des RdErl. „Fachpraktische
Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung
für den Laufbahnabschnitt II
des Polizeivollzugsdienstes“ vom 8.6. 2011
(MBL. NRW. S. 220)**

Die fehlerhaft dargestellte Überschrift dieses RdErl.
wird wie folgt ersetzt:

**„Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Aus-
bildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivoll-
zugsdienstes“.**

– MBL. NRW. 2011 S. 243

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569